



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang

Detmold, den 03. Februar 2025

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

26 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Kabasakal Stiftung“ mit Sitz in Bad Oeynhausen, S. 25

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

27 Zweckverband Verkehrsverbund OWL; hier: Haushaltssatzung und öffentliche Bekanntmachung für das Haushaltsjahr 2025, S. 25

28 Zweckverband Verkehrsverbund OWL, hier: Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung zwischen dem VVOWL und dem KAAW, S. 27

29 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph), S. 28

30 Johanniter-Unfall-Hilfe E.V. Regionalverbund Ostwestfalen; hier: Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2025, S. 30

31 Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung, S. 30

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

26

Stiftungsaufsicht;

hier: Anerkennung der „Kabasakal Stiftung“ mit Sitz in Bad Oeynhausen

Bezirksregierung Detmold
21.01.01.01-477/2024-001

Detmold, den 24. Januar 2025

Mit Anerkennungsurkunde vom 18.12.2024 habe ich die „Kabasakal Stiftung“ mit Sitz in Bad Oeynhausen anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S. 25

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

27

Zweckverband Verkehrsverbund OWL;

hier: Haushaltssatzung und öffentliche Bekanntmachung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch § 19 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) und § 14 der Satzung über den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe vom 07. August 1995, zuletzt geändert am 28.05.2020, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 11.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

-	Ergebnisplan mit	
o	Gesamtbetrag der Erträge auf	9.034.795 EURO
o	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.034.795 EURO
-	Finanzplan mit	
	Gesamtbetrag der	
o	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.828.435 EURO
o	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.828.435 EURO
	Gesamtbetrag der	
o	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.000 EURO
o	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.000 EURO
	Gesamtbetrag der	
o	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EURO
o	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 EURO festgesetzt.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Aufgestellt:
Bielefeld, den

Honerkamp
Geschäftsführer

Festgestellt:
Bielefeld, den

Gubela
Verbandsvorsteher

Bielefeld, den 11. Dezember 2024
Kalkreuter
Vorsitzender der Versammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80, Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 12.12.2024 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 28. Januar 2025

gez. Kalkreuter
Vorsitzender der Versammlung

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S. 25

28

Zweckverband Verkehrsverbund OWL;

hier: Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung zwischen dem Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL) und dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nummer 1/2 vom 10. Januar 2025, lfd. Nr. 4, Seite 2-5) wurde die nachstehend bezeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aussichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 03.01.2025, Az.: 31.1.25-210/2024.0002, bekannt gemacht. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung zwischen dem Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL) Niederwall 49, 33602 Bielefeld vertreten durch den Verbandsvorsteher - nachstehend „VVOWL“ genannt und dem Zweckverband Kommunale ADV - Anwendergemeinschaft West (KAAW) Weberstraße 5, 49477 Ibbenbüren vertreten durch den Verbandsvorsteher - nachstehend „KAAW“ genannt – Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 und 4 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Ibbenbüren, den 13. Januar 2025

Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)
 Der Verbandsvorsteher
 gez. Andreas Heeke

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S. 27

29

Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)

1. Haushaltssatzung des nph für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 11 und 14 der Satzung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter (nph)“ in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 02.03.2020 (Abl. Reg. Det. Nr. 28 vom 06.07.2020, S. 213-214), hat die Verbandsversammlung des nph mit Beschluss vom 06.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

- | | |
|---|--------------|
| • dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 21.172.914 € |
| • dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 26.772.914 € |

und im **Finanzplan** mit

- | | |
|---|--------------|
| dem Gesamtbetrag der | |
| • Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 20.869.314 € |
| • Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 26.469.314 € |

- | | |
|--|-----------|
| dem Gesamtbetrag der | |
| • Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 120.000 € |
| • Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 120.000 € |

- | | |
|---|-----|
| dem Gesamtbetrag der | |
| • Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| • Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **5.600.000 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Gemäß § 12 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung wird eine **Umlage** in Höhe von **3.950.371 €** erhoben.

Diese verteilt sich wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

	Anteil	Umlagebetrag
Kreis Paderborn	49,65 %	1.961.359 €
Kreis Höxter	50,35 %	1.989.012 €

Die Umlage ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§ 7

Ein **Haushaltssicherungskonzept** entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.
Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen.
Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 12.12.2024 angezeigt worden.

Im Anzeige- und Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 19 Abs. 1 und 2 GkG NRW die mit Beschluss vom 10.12.2025 festgesetzte Verbandsumlage in Höhe von 3.950.371 € genehmigt (Verfügung vom 20.01.2025; Az. 31.02.1.2-011/2024-010).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c. der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder

d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 22. Januar 2025

Manuela Kupsch
Stv. Vorstandsvorsteherin

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S. 28

30

Johanniter-Unfall-Hilfe E.V. Regionalverbund Ostwestfalen; hier: Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2025

Die
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Regionalverband Ostwestfalen

lädt seine Mitgliederinnen und Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung in Bielefeld ein.

Diese findet in diesem Jahr am

8. Mai 2025
um 18:00 Uhr
in der Artur-Ladebeck-Str. 85,
33617 Bielefeld

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht 2023 bis 2025
3. Wahlen zur Landesdelegiertenversammlung
4. Fragestunde / Sonstiges

Um eine Teilnehmeranmeldung wird gebeten:

Teilnahmezusage bitte per eMail an
anmeldung.ostwestfalen@johanniter.de

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S. 30

31

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Kreispolizeibehörde Herford

Herford, den 24. Januar 2025

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 07. März 2006 (**GV.NRW. S. 94**) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (**GV.NRW.S.762**) geändert worden ist.

Für
Firma
Merino Advokatbyrå
SPLAV AB

letzte hier bekannte Anschrift:
Olof Palmes gata 23
11122 Stockholm

kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Herford, Az.: ZA 1.1-6/25 vom **24.01.2025** aufgrund des unbekannt-
ten Aufenthalts nicht zugestellt werden.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse, unter Beachtung der allgemeinen Dienstzeiten
sowie vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05221-888-1516, unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Kreispolizeibehörde Herford Dir. ZA 1.1 Raum 126
Hansastraße 54 32049 Herford

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Landeszustellungsgesetzes gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem
Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei
Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentli-
che Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

gez.

(Faber)

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold